

Der Senat von Berlin
BJF - V B 23

Berlin, den 20. Mai 2025
9(0)227 - 5122
elke.maier-dickel@senbjf.berlin.de

1722 A

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Jährlicher Bericht über die Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes – Bericht über das Jahr 2024

40. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Dezember 2023
Drs. Nr. 19/1350 (B.86) -

Kapitel 1000, Titel 23131, 28131 in Verbindung mit Titel 63113, 68109

Kapitel 1000	Titel 23131	Titel 28131
Ansatz 2024:	58.000.000 €	27.000.000 €
Ansatz 2025:	59.600.000 €	27.900.000 €
Ist 2024:	74.381.973,70 €	26.132.713,50 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €	0 €
Aktuelles Ist (Stand: 24.04.2025):	18.239.518,70 €	7.468.370,60 €

Kapitel 1000	Titel 63113	Titel 68109
Ansatz 2024:	10.800.000 €	145.000.000 €
Ansatz 2025:	11.160.000 €	149.000.000 €
Ist 2024:	10.453.085,39 €	186.096.018,38 €
Verfügungsbeschränkung:	0 €	0 €
Aktuelles Ist (Stand: 24.04.2025):	2.987.348,24 €	46.105.588,80 €

Gesamtkosten:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, gemeinsam mit den Bezirken jährlich zum 30. Mai über die Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes zu berichten. Insbesondere sind bezirksspezifisch darzustellen:

- die Entwicklung der Antragslage,
- die Zahl der bewilligten Anträge im Vergleich zu den eingereichten Anträgen sowie Darlegung der wesentlichen Gründe für die Nichtbewilligung der Anträge,
- die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge einschließlich des damit verbundenen Beratungsaufwandes,
- die personelle Ausstattung und der Besetzungsstand für die Antragsbearbeitung,
- die Entwicklung des Finanzierungsaufwandes zur Umsetzung der gesetzlichen Ansprüche unter besonderer Berücksichtigung der Mittel, die auf das Land Berlin entfallen.

Außerdem soll der Bericht eine tabellarische Darstellung zu den Rückholquoten von ausbezahlten Unterhaltsvorschussleistungen in den Bezirken mit Angaben der tatsächlichen Einnahmen und dem prozentualen Verhältnis zu den geleisteten Auszahlungen enthalten. Ergänzend soll aufgeführt werden, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchschnittlich wie viele Arbeitsstunden mit der Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen beschäftigt sind.“

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss nimmt den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis und sieht den Beschluss für das Jahr 2024 als erledigt an.

Hierzu wird berichtet:

Das Unterhaltsvorschussgesetz (im Folgenden abgekürzt: UVG) ist ein Bundesgesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinerziehender Mütter und Väter. Der Unterhaltsvorschuss wird als vorrangige staatliche und soziale Familienleistung gewährt und von den Ländern als eigene Angelegenheit gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes ausgeführt. Er soll verhindern, dass alleinerziehende Eltern und ihre Kinder bei Ausbleiben von Unterhaltsleistungen oder bei fehlender partnerschaftlicher Unterstützung in eine prekäre finanzielle Lage geraten. Der Unterhalt wird als Vorschuss gewährt, wenn der andere haushaltsferne Elternteil aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse den Betrag erstatten muss, oder als Ausfallleistung, wenn dieser unterhaltsrechtlich nicht leistungsfähig ist. Im Jahr 2024 haben in Berlin mehr als 48.000 Kinder und Jugendliche von dieser Absicherung der finanziellen Lebensgrundlage profitiert.

Der vorliegende Bericht für das Jahr 2024 zeigt die Entwicklung bei der Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes in den Bereichen Antrags- und Aufgabenvolumen, Personalausstattung und Besetzungsstand sowie bei den Einnahmen und Ausgaben im Land Berlin im Vergleich zu den Vorjahren. Grundlage der Berichterstattung sind die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) in Abstimmung mit den bezirklichen Jugendämtern durchgeführten Abfragen zur Antrags- und Personalsituation sowie zur Geschäftsstatistik des Bundes und die Auswertung der Berliner Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Bei den tabellarischen Darstellungen werden die folgenden Abkürzungen für die Bezeichnung der Bezirke verwendet: M: Mitte, F-K: Friedrichshain-Kreuzberg, P: Pankow, C-W: Charlottenburg-Wilmersdorf, S: Spandau, S-Z: Steglitz-Zehlendorf, T-S: Tempelhof-Schöneberg, N: Neukölln, T-K: Treptow-Köpenick, M-H: Marzahn-Hellersdorf; L: Lichtenberg, R: Reinickendorf.

I. Entwicklung der Antragslage

Die Zahl der im Kalenderjahr 2024 insgesamt in Berlin bis zum Stichtag 31.12.2024 gestellten Anträge auf Unterhaltsvorschussleistungen ist im Vergleich zum Vorjahr von 16.782 um 1.230 auf 18.012 gestiegen und nähert sich damit wieder dem Stand des Jahres 2022 an. Ob es sich bei dem Rückgang im Jahr 2023 um eine Ausnahme gehandelt hat oder ob in Zukunft mit entsprechenden Schwankungen bei den Antragszahlen zu rechnen ist, bleibt abzuwarten. Betrachtet man die Entwicklung der Einwohnerzahl der unter 18-Jährigen in Berlin, so hat sich die Zahl der Geburten seit dem Jahr 2021 stetig verringert¹. Auch die Anzahl der Kinder in der Altersgruppe der 0- bis 5-Jährigen ist seit dem Jahr 2022 kontinuierlich gesunken². Dagegen steht ein merklicher Anstieg der Einwohnerzahl bei Kindern und Jugendlichen in der Altersgruppe der 6- bis 17-Jährigen in Berlin³. Eine Prognose über die Entwicklung der Antragszahlen ist daher schwierig. Die Entwicklung der Antragszahlen im jeweiligen Berichtsjahr ist in der folgenden Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Anzahl der Anträge im jeweiligen Berichtsjahr

Anträge/ Jahr (Stichtag)	zum 31.12.2022	zum 31.12.2023	zum 31.12.2024
Land Berlin	18.753	16.782	18.012
Quelle: Angaben der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres). Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie			

¹ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg – SB A II 1 – j / 23 – Eheschließungen, Geborene und Gestorbene in Berlin 2023, Tabelle 5, Seite 8: Lebendgeborene 2021: 39.168, Lebendgeborene 2023: 34.120

² Amt für Statistik Berlin-Brandenburg – SB A I 5 – hj 1/24 – Einwohnerregisterstatistik Berlin, 30. Juni 2024, Tabelle 2, Seite 4: Einwohner (m/w/d) 0 bis unter 6 Jahren: Stand 31.12.22: 222.646; Stand 30.06.24: 213.374

³ Ebenda: Einwohner (m/w/d) 6 bis unter 18 Jahren: Stand 31.12.22: 410.244; Stand 30.06.2024: 422.146

Um alleinerziehenden Eltern den Zugang zu Unterhaltsvorschussleistungen zu erleichtern und einfacher zu gestalten, ist seit dem 07.02.2023 die Antragstellung auch online mit und ohne Verwendung eines Ausweises mit elektronischer Identifikationsfunktion (sog. e-ID) über das ServicePortal Berlin möglich. Die Eltern werden ausführlich über den Ablauf des Verfahrens informiert und Schritt für Schritt durch den Antrag geleitet. Die Antragsdokumente werden unter Wahrung datenschutzrechtlicher Richtlinien an die zuständige Unterhaltsvorschussstelle übermittelt, was den Fachstellen eine schnelle und verlustfreie Weiterverarbeitung ermöglicht. Insgesamt sind im Jahr 2024 berlinweit 2.988 Anträge über das ServicePortal Berlin bei den Bezirken eingegangen, davon 791 mit e-ID und 2.197 ohne e-ID⁴. Dies entspricht einer Quote von 16,6 Prozent. Damit wurde ein Jahr nach Einführung des Onlineverfahrens im Februar 2023 jeder sechste Antrag über das Onlineportal abgeschickt. Der Großteil der Anträge wird weiterhin über das manuelle Verfahren (Antrags-PDF sowie Papierantrag) gestellt. Eltern können sich bei Antragstellung umfassend über die rechtlichen Voraussetzungen informieren. Jedem Antrag ist ein Merkblatt beigelegt, welches auf die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf die Mitwirkungspflichten, hinweist. Das Merkblatt steht seit Januar 2023 auch in englischer, ukrainischer, russischer und arabischer Sprache zur Verfügung. Eine persönliche Beratung ist in der Regel nach Terminvereinbarung beim zuständigen Jugendamt oder Familienservicebüro ebenfalls möglich, die als niederschwellig konzipierte Anlaufstelle bei der Beantragung von Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, Kita- und eFöB-Gutscheinen beraten und unterstützen.

Das Angebot ist in den Bezirken bisher unterschiedlich ausgebaut. In der Regel erfolgt dort eine Beratung und Begleitung der Eltern bei der Antragstellung. In den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte und Reinickendorf erfolgt darüber hinaus eine vollständige Erfassung der Antragsdaten im Fachverfahren SoPart einschließlich des Anschreibens zur Inverzugsetzung des säumigen Elternteils, bevor der Antrag zur Weiterbearbeitung an die Fachstellen abgegeben wird. Dadurch werden die Unterhaltsvorschussstellen in den genannten Bezirken bei der Antragsbearbeitung zeitlich entsprechend entlastet.

II. Entwicklung des Antragsvolumens: Antragsentscheidungen und durchschnittliche Bearbeitungsdauer

Das Antragsvolumen umfasst alle im Berichtsjahr 2024 entschiedenen oder zur Entscheidung vorgelegten Anträge einschließlich der 3.057 Anträge aus Vorjahren, die im Berichtsjahr 2023 als noch nicht abschließend bearbeitet von den Bezirken gemeldet wurden. Sich nur auf

⁴ Erhebung ISBJ- DWH-UV, Datenstand 31.12.2024, Auswertung 27.01.2025

die Neuanträge des Jahres 2024 zu beschränken, hätte zur Folge, dass nicht alle Bewilligungen und Ablehnungen erfasst würden. Daher ist in der nachfolgenden Tabelle 2 der gesamte Bearbeitungsbestand (Antragsvolumen) des Jahres 2024 bezirksspezifisch erfasst, ebenso die Angaben über die mittlere Bearbeitungsdauer der Anträge nach Erhalt der vollständigen Unterlagen.

Tabelle 2: Antragsvolumen für das Jahr 2024 insgesamt und differenziert nach Bearbeitungsstand, mittlere Bearbeitungsdauer der Anträge (nach Erhalt der vollständigen Unterlagen) sowie Eingang im Kalenderjahr 2024

Bezirk	Antragsvo- lumen ins- gesamt	Anteil bezogen auf das Antragsvolumen insgesamt							Bearbei- tungs- dauer in Wochen
		Bewilligung		Ablehnung/ Nichtbewilligung		unbearbeitet oder in Bearbei- tung		Fallzahl Antrags- eingang im Jahr 2024	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
M	1.624	661	40,7	720	44,3	243	15,0	1.372	3,5
F-K	1.286	542	42,1	540	42,0	204	15,9	1.124	2,0
P	1.927	963	50,0	645	33,5	319	16,5	1.653	4,0
C-W	1.112	431	38,8	451	40,5	230	20,7	896	6,0
S	2.048	939	45,8	864	42,2	245	12,0	1.875	5,0
S-Z	947	480	50,7	314	33,2	153	16,1	867	1,5
T-S	1.929	879	45,6	691	35,8	359	18,6	1.464	4,0
N	2.187	999	45,7	872	39,9	316	14,4	1.882	4,0
T-K	1.585	664	41,9	655	41,3	266	16,8	1.340	2,0
M-H	2.562	1.240	48,4	991	38,7	331	12,9	2.244	2,0
L	2.309	1.105	47,9	947	41,0	257	11,1	1.950	8,0
R	1.553	689	44,3	588	37,9	276	17,8	1.343	4,0
Land Berlin	21.069	9.592	45,5	8.278	39,3	3.199	15,2	18.012	3,8

Quelle: Angaben der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage zum Stichtag 31.12.2024); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Anträge nach Erhalt der vollständigen Unterlagen ist berlinweit mit 3,8 Wochen im Vergleich zum Vorjahr (3,9 Wochen) stabil geblieben. Auch die aus Lichtenberg und Charlottenburg-Wilmersdorf gemeldeten längeren Bearbeitungszeiten von acht bzw. sechs Wochen liegen innerhalb des im Produktblatt 78809 als Qualitätsindikator festgelegten Zeitraums von max. acht Wochen, in denen nach Erhalt der vollständigen

antragsbegründenden Unterlagen die Antragsbearbeitung abgeschlossen sein soll. Fünf Bezirke liegen zudem zum Teil erheblich unterhalb des landesweiten Durchschnitts von 3,8 Wochen.

Das Antragsvolumen ist im Vergleich zum Vorjahr von 20.798 um 1,3 Prozent auf 21.069 gestiegen und bleibt damit auf einem ähnlichen Niveau des Vorjahres. Hinsichtlich der prozentualen Verteilung von Ablehnungen und Bewilligungen ergeben sich im Jahr 2024 gesamtstädtisch keine gravierenden Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. In 45,5 Prozent der im Jahr 2024 zur Bearbeitung vorgelegenen Anträge konnten Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bewilligt werden; bei 39,3 Prozent lagen die Anspruchsvoraussetzungen nicht vor. 15,2 Prozent der Anträge konnten noch nicht beschieden werden, was einer leichten Erhöhung der Quote um 0,5 Prozentpunkte entspricht (Vorjahreswert: 14,7 Prozent). Die Zahl der Bewilligungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 46,2 Prozent um 0,7 Prozentpunkte verringert. Der Anteil der Ablehnungen liegt im Jahr 2024 berlinweit bei 39,3 Prozent und damit nahezu auf dem Niveau des Jahres 2023 (39,1 Prozent).

III. Gründe für die Nichtbewilligung von Anträgen

Als wesentliche Gründe, die zu einer Ablehnung des Antrags geführt haben, werden von den Unterhaltsvorschussstellen übereinstimmend folgende benannt:

- Mangelnde Mitwirkung des betreuenden Elternteils bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen trotz Erinnerungs- und Mahnschreiben
 - ➔ Hier ist zu beachten, dass für Kinder und ihre alleinerziehenden Eltern, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch -Zweites Buch- (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch -Zwölftes Buch- (SGB XII) erhalten, eine Ablehnung von Unterhaltsvorschussleistungen, bspw. wegen der genannten fehlenden Mitwirkung des betreuenden Elternteils, keine finanziellen Nachteile hat. Nach der derzeitigen Rechtslage wird die bewilligte Unterhaltsvorschussleistung in voller Höhe als Einkommen des Kindes auf das Bürgergeld oder die Sozialhilfe angerechnet. Wird Unterhaltsvorschuss abgelehnt, werden die Leistungen des Bürgergeldes oder der Sozialhilfe nicht gekürzt. Auch hierin kann ein Grund für die fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Eltern gesehen werden.
- Unterschreitung der Einkommensgrenze von 600 Euro monatlich durch den betreuenden Elternteil bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Ausschlusstatbestand bei Kindern ab dem zwölften Lebensjahr).
 - ➔ Der Sachverhalt ist, wie schon in den vergangenen Jahren, ebenfalls ein wesentlicher Grund für eine Ablehnung. Da es sich beim Unterhaltsvorschuss um eine vorrangige Sozialleistung handelt, ist nicht auszuschließen, dass die Leistung nur auf Betreiben des

vorrangigen Leistungsträgers (Jobcenter, Sozialamt) beantragt wird, weil der Bescheid, ob als Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid, für die Beantragung nachrangiger Sozialleistungen (Bürgergeld, Sozialhilfe) zur dortigen Prüfung der Höhe des Leistungsanspruchs benötigt wird.

- Erhebliche Mitbetreuung des anderen Elternteils (ab einem Anteil von 40 Prozent)
 - ➔ Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.2023 (BVerwG - 5 C 9.22) wurde die Schwelle zur erheblichen Mitbetreuung des anderen Elternteils im UVG höchstrichterlich auf 40 Prozent angehoben. Vor dem Urteil lag der Schwellenwert analog den Regelungen im Wohngeldgesetz bei einem Drittel. Somit gilt ein Elternteil im Sinne des UVG als alleinerziehend, wenn der Anteil an der Betreuung des Kindes mehr als 60 Prozent beträgt. Auf der Grundlage einer Betreuungsvereinbarung der Eltern werden in der Regel die Tage mit Übernachtungen beim jeweiligen Elternteil berücksichtigt. Wechselt die Betreuung während des Tages, wird die Betreuung stundenweise ermittelt. Der zeitliche Bezugsrahmen erstreckt sich auf ein volles Kalender- bzw. Schuljahr, so dass auch die Betreuung in den Ferienzeiten und Schließzeiten der Kitas einbezogen wird. Liegt die partnerschaftliche Unterstützung des anderen Elternteils bei der Kindesbetreuung bei mindestens 40 Prozent, ist der Antrag auf UVG-Leistungen abzulehnen. Auch nach der Änderung ist im Jahr 2024 die erhebliche Mitbetreuung einer der meistgenannten Gründe für die Ablehnung der Leistung gewesen.

IV. Entwicklung der Personalausstattung und aktueller Besetzungsstand

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Berliner Bezirken Globalsummen zugewiesen. Über die Aufteilung der Personalmittel entscheiden die Bezirke nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eigenständig. Insofern stehen ihnen entsprechende Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung. Auch im vergangenen Jahr haben die Berliner Bezirke erhebliche Anstrengungen unternommen, offene Stellen zielstrebig zu besetzen. Zum Stichtag 31.12.2024 wurden berlinweit zwölf laufende Besetzungsverfahren für insgesamt 19,51 VZÄ gemeldet.

Der in vielen Bereichen vorhandene Fachkräftemangel wirkt sich ungünstig auf die Stellenbesetzung in den Unterhaltsvorschussstellen aus.. Dadurch wird es für die Bezirke zunehmend schwerer, qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu finden und vorhandenes Personal zu binden, um die Zahl der finanzierten VZÄ langfristig zu sichern oder auszubauen.

Der Anteil der aufgrund von Ruhestand oder Renteneintritt ausgeschiedenen Mitarbeitenden belief sich nach Auskunft der Bezirke zum Stichtag 31.12.2024 berlinweit auf 5,5 VZÄ und ist

im Verhältnis zu den finanzierten VZÄ mit ca. 1,9 Prozent nicht erheblich. Die folgende tabellarische Darstellung zeigt einen Vergleich der Personalsituation der einzelnen Bezirke zum Stichtag 31.12.2023 und 31.12.2024 (Tabelle 3):

Tabelle 3: Vergleich Personalübersicht der Bezirke zum Stichtag 31.12.2023 und 31.12.2024

Bezirk	Personal in den Unterhaltsvorschussstellen (ohne Leitung)					
	Stand: 31.12.2023			Stand 31.12.2024		
	Anzahl finanzierte VZÄ	davon unbesetzte VZÄ	Anteil in %	Anzahl finanzierte VZÄ	davon unbesetzte VZÄ	Anteil in %
M	25,75	6,83	26,52	25,75	3,65	14,17
F-K	14,0	0,11	0,79	14,0	1,67	11,93
P	30,25	4	13,22	29,75	4	13,45
C-W	20,0	1,44	7,2	20,0	1,49	7,45
S	25,2	1,05	4,17	26,2	1	3,82
S-Z	17,93	1,17	6,53	17,5	2,2	12,57
T-S	30,0	1	3,33	28,0	0,0	0,00
N	25,0	2,88	11,52	25,0	4,77	19,08
T-K	21,0	0	0	21,0	1	4,76
M-H	32,0	1,19	3,72	32,0	4,41	13,78
L	29,0	5,19	17,9	29,0	3,14	10,83
R	22,51	3,19	14,17	25,01	4,51	18,03
Land Berlin	292,64	28,05	9,59	293,21	31,84	10,86
Quelle: Angaben der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage zum Stichtag 31.12.2023 und Stichtag 31.12.2024); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie						

In der Gesamtschau hat sich die Anzahl der finanzierten VZÄ im letzten Jahr berlinweit um 0,57 VZÄ nur geringfügig erhöht. Der Anteil der offenen VZÄ ist im Vergleich zum Vorjahr von 28,05 VZÄ auf 31,84 VZÄ gestiegen. Unter Berücksichtigung des leichten Anstiegs der finanzierten VZÄ bedeutet dies für das Land Berlin einen leichten Rückgang der besetzten VZÄ von 264,59 VZÄ zum Stichtag 31.12.2023 um 3,22 VZÄ auf 261,37 VZÄ zum Stichtag 31.12.2024. In den Bezirken zeigt sich die Zahl der finanzierten VZÄ weitgehend stabil. Ein signifikanter Rückgang wird nur von Tempelhof-Schöneberg (minus 2 VZÄ) gemeldet, während in Reinickendorf (plus 2,5) und Spandau (plus 1) die Zahl der finanzierten VZÄ angehoben wurde.

Uneinheitlich ist dagegen die Entwicklung bei den unbesetzten VZÄ. Sieben der zwölf Bezirke verzeichnet zum Stichtag 31.12.2024 einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr. Bei gleichbleibender Anzahl der finanzierten Stellen fällt dieser Anteil in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf

(3,22 VZÄ) und Neukölln (1,89 VZÄ) überproportional hoch aus. In den Bezirken Mitte und Lichtenberg ist der Anteil der unbesetzten VZÄ dagegen gesunken. Weitere Anhaltspunkte über die quantitative Belastung der Mitarbeitenden in den Unterhaltsvorschussstellen liefert die Entwicklung der Fallquoten und der mittleren Bearbeitungszeiten anhand eines Vergleichs der Mengeneinheiten zum Produkt 78809 – UVG im Verhältnis zur Personalausstattung der Bezirke. Die Produktmengen geben die Anzahl der aktiven Daueraufträge zur Überweisung der Unterhaltsvorschussleistungen bei laufenden Fällen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) wieder. Die folgende Tabelle 4 zeigt die Unterschiede bei den Fallquoten und der mittleren verfügbaren Bearbeitungszeit in den Bezirken in Bezug auf finanzierte und besetzte VZÄ im Verhältnis zu den Produktmengen der KLR zum Stichtag 31.12.2024:

Tabelle 4: Personalausstattung (finanzierte und besetzte VZÄ), Mengenauswertung und mittlere Bearbeitungszeit für das Jahr 2024

Bezirk	KLR- Produkt 78809 mtl. Durchschnitt (Stichtag 31.12.2024)	Bearbeitungsaufwand im Verhältnis zu finanzierten VZÄ (Stichtag 31.12.2024)			Bearbeitungsaufwand im Verhältnis zu besetzten VZÄ (Stichtag 31.12.2024)		
		Anzahl VZÄ (ohne Leitung)	Menge/VZÄ (mtl. Quote)	Mittlere verfügbare mtl. Bearbeitungszeit in Minuten ¹⁾	Anzahl VZÄ (ohne Leitung)	Menge/VZÄ (mtl. Quote)	Mittlere verfügbare mtl. Bearbeitungszeit in Minuten ¹⁾
M	3.715	25,75	144	52,0	22,10	168	44,6
F-K	2.336	14,00	167	45,0	12,33	189	39,6
P	4.202	29,75	141	53,1	25,75	163	46,0
C-W	2.569	20,00	128	58,4	18,51	139	54,0
S	4.837	26,20	185	40,6	25,20	192	39,1
S-Z	2.517	17,50	144	52,2	15,30	165	45,6
T-S	4.183	28,00	149	50,2	28,00	149	50,2
N	3.927	25,00	157	47,8	20,23	194	38,6
T-K	3.090	21,00	147	51,0	20,00	155	48,5
M-H	6.431	32,00	201	37,3	27,59	233	32,2
L	5.594	29,00	193	38,9	25,86	216	34,7
R	3.823	25,01	153	49,1	20,50	187	40,2
Land Berlin	47.225	293,21	161	46,6	261,37	181	41,5

Quelle: KLR Produkt 78809: Berichtswesen der Senatsverwaltung für Finanzen zum Stichtag 31.12.2024 (Datenstand 06.02.25); Anzahl VZÄ: Abfrage der Bezirke zum Personalbestand. Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

¹⁾ Berechnung: VZÄ x 7.500 Monatsarbeitsminuten (90.000 JAM x 1/12) ./ KLR

Der monatliche Durchschnitt der Produktmengen ist im Land Berlin im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr von 47.238 auf 47.225 Mengen nahezu konstant geblieben, was im Zusammenhang mit der Entwicklung des Antragsvolumens zu sehen ist (s. Tabelle 2). In Bezug auf die finanzierten VZÄ liegt die monatlich durchschnittliche Fallquote wie im Vorjahr bei 161 Mengen. Um die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden zu bewerten, wird eine rechnerische durchschnittliche Bearbeitungszeit je Fall von 47 Minuten angenommen.⁵ Im Jahr 2024 weicht der monatlich durchschnittliche Wert mit 46,6 Minuten im Hinblick auf die finanzierten VZÄ nur geringfügig davon ab. In acht Bezirken liegt die mittlere verfügbare Bearbeitungszeit darüber. In drei Bezirken wurde der Berliner Durchschnittswert von 46,6 Minuten jedoch signifikant unterschritten. So stehen den Mitarbeitenden in Marzahn-Hellersdorf im Durchschnitt nur 37,7 Minuten, in Lichtenberg 38,9 Minuten, und in Spandau 40,6 Minuten an mittlerer Fallbearbeitungszeit zur Verfügung. Hierbei ist anzumerken, dass bei diesen Bezirken die Stückkosten unterhalb des Medians liegen. Im Ergebnis erhalten diese Bezirke über die Zuweisung ein höheres Budget, als ihre tatsächlichen Stückkosten, so dass ein Stellenaufbau finanzierbar ist. Erhöht wird die Arbeitsbelastung durch die Zahl der unbesetzten VZÄ in den Fachstellen. Wie der Tabelle 4 ebenfalls zu entnehmen ist, liegt hier das Verhältnis Produktmenge zu besetzten VZÄ berlinweit bei einer Fallquote von 181, und die mittlere Bearbeitungszeit sinkt berlinweit auf durchschnittlich 41,5 Minuten. Bei der Hälfte der Berliner Bezirke liegt die mittlere Bearbeitungszeit sogar unter diesem Durchschnittswert.

Ein weiterer Faktor sind die langen Ausfallzeiten von Kolleginnen und Kollegen, die krankheitsbedingt oder aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit nicht zur Verfügung stehen. So berichtet beispielsweise der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von 4 VZÄ, der Bezirk Steglitz-Zehlendorf von 3 VZÄ und der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von 2 VZÄ, die im Jahr 2024 von den anwesenden Kolleginnen und Kollegen zu vertreten waren.

V. Änderung Mengenerfassung: Prüfung Produktsplitting

Da sich die Mengenerfassung im Unterhaltsvorschuss nur auf die Bezugsgröße der laufenden Daueraufträge bezieht, werden die Fallzahlen der Kosteneinzahlung in der KLR derzeit nur indirekt berücksichtigt. Um hier Transparenz herzustellen, wurden von der Arbeitsgemeinschaft der bezirklichen Unterhaltsvorschussstellen (Fach-AG UVG) Vorschläge zur Änderung des

⁵ Die mittlere Fallbearbeitungszeit von 47 Minuten für sog. Mischarbeitsplätze, die alle Aufgabenbereiche im UVG umfassen, resultiert aus dem Abschlussbericht einer von der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Auftrag gegebenen Studie zum Thema „Personalausstattung sozialräumlich organisierter Berliner Jugendämter“ der Steria Mummert Consulting AG aus dem Jahr 2009. Der Wert wurde im Zuge einer vergleichenden Bestandsaufnahme von Personalausstattung und Produktmengen in den Unterhaltsvorschussstellen von fünf Berliner Bezirken ermittelt und dient seither im UVG als Orientierungswert bei der Ermittlung eines angemessenen Personalbedarfs. Eine Fallzahlbegrenzung gibt es im UVG aber nicht.

Produktblatts erarbeitet, die ein Produktsplitting in den Aufgabenbereich Leistungsgewährung und den Bereich Kosteneinzahlung vorsehen. Die Fach-AG UVG sieht bei einer Budgetverteilung auf zwei Produkte die Gleichwertigkeit der beiden Arbeitsbereiche im Hinblick auf die personelle Ausstattung und das Ziel der Steuerung eher gewährleistet als bei der derzeitigen Erfassung. Dem im September 2024 dazu bei der Arbeitsgemeinschaft „Kindschaftsrechtliche Beratung und Vertretung“ (AG KBV) gestellten Antrag auf Unterstützung für ein Produktänderungsverfahren und dessen Einbringung in die AG Jug AL hat die AG KBV auf ihrer Sitzung am 18.09.2024 zugestimmt. Ein offizieller Antrag zur Produktsplitting durch die AG KBV oder auch die AG Finanzcontrolling Jugend an die PMG Jugend zum Produktänderungsverfahren für das Jahr 2026 steht bisher noch aus. Dieser müsste bis zum Sommer 2025 eingebracht sein um eine Umsetzung bis zum 01.01.2026 herbeizuführen.

VI. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Die Höhe der Ausgaben sind das Produkt der Anzahl der Leistungsfälle eines Jahres und der je nach Alterststufe festgelegten Höhe des Zahlbetrags. Der Zahlbetrag im UVG ergibt sich regelmäßig aus dem durch Verordnung vom Bundesministerium der Justiz festgelegten jeweiligen Mindestunterhalt der maßgeblichen Altersstufe abzüglich des jeweiligen durch Bundesgesetz bestimmten Kindergeldes für ein erstes Kind. Bezugsgröße für die Höhe des Mindestunterhalts ist das sächliche Existenzminimum des Kindes. Es definiert den Mindestbedarf, den jedes Kind zum Leben braucht.

Die im 14. Existenzminimumberichts der Bundesregierung vom 02.11.2022 zunächst vorgesehene Erhöhung des mittleren Unterhaltsbetrags auf monatlich 532 Euro ab dem 01.01.2024 wurde kurzfristig durch die „Sechste Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung“ vom 29.11.2023 nochmals um weitere 19 Euro auf mtl. 551 Euro angehoben. Grund für die erforderlich gewordene Aktualisierung war die nachträglich zu berücksichtigende höhere Fortschreibung der sozialrechtlichen Regelbedarfe (Bürgergeld und Sozialhilfe) infolge der Einkommens- und Preisentwicklung. Dadurch kam es ab dem 01.01.2024 zu einer Erhöhung der Zahlbeträge im Unterhaltsvorschuss:

- Anstieg in der 1. Altersstufe um monatlich 43 Euro
- Anstieg in der 2. Altersstufe um monatlich 49 Euro
- Anstieg in der 3. Altersstufe um monatlich 57 Euro

Dies entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung der Zahlbeträge um fast 20 Prozent. Zudem hat das stetige Wachstum der Fallzahlen in der dritten Altersstufe in Berlin den Anstieg der Ausgaben weiter befördert. In der nachfolgenden Tabelle 5 werden die jährlichen Veränderungen bei der Verteilung der Fallzahlen seit dem Jahr 2022 sichtbar. Diese Zahlen sind nicht

identisch mit den KLR-Mengen, sondern geben die Anzahl der leistungsbeziehenden Kinder wieder.

Tabelle 5: Verteilung der Fallzahlen nach Altersstufen und Stichtag

Stichtag	Fallzahl insgesamt	1. Altersstufe (0 bis 5 Jahre)	Anteil in %	2. Altersstufe (6 bis 11 Jahre)	Anteil in %	3. Altersstufe (12 bis 17 Jahre)	Anteil in %
31.12.2023	48.189	8.974	18,62	20.605	42,76	18.610	38,62
31.12.2024	48.201	8.562	17,76	20.524	42,58	19.115	39,66
Quelle: Angaben der Berliner Jugendämter für die Geschäftsstatistik des Bundes (Bezirksabfrage zum angegebenen Stichtag); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie							

Zwar sind die Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2024 berlinweit im Vergleich zum Vorjahr nur um wenige Fälle auf 48.201 leistungsbeziehende Kinder und Jugendliche gestiegen und damit praktisch konstant geblieben, jedoch sind die jeweiligen Altersstufen unterschiedlich stark vertreten (erste Altersstufe: 17,76 Prozent, zweite Altersstufe: 42,58 Prozent, dritte Altersstufe: 39,66 Prozent). Während sich der Anteil der Fallzahlen der ersten und zweiten Altersstufe gegenüber dem Stichtag 31.12.2023 reduziert hat, ist er in der dritten Altersstufe gestiegen. Auch die Entwicklung innerhalb der jeweiligen Altersstufen ist beachtlich. So fällt der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr in der zweiten Altersstufe der 6- bis 11-Jährigen mit 0,18 Prozentpunkten im Jahr 2024 geringer aus als in der Altersstufe der 0- bis 5-Jährigen (minus 0,86 Prozentpunkte). Die dritte Altersstufe ist um 1,04 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr erneut gestiegen. Diese Tendenz erklärt sich aus dem „Hineinwachsen“ der Leistungsberechtigten in die dritte Altersstufe. Nach Angaben der Bezirke⁶ lag die Zahl der Kinder, die nach Vollendung des 12. Lebensjahrs im Leistungsbezug verbleiben, zum Stichtag 31.12.24 berlinweit bei 3.402 Fällen. Wegen Vollendung des 18. Lebensjahres sind im Jahr 2024 berlinweit 2.638 Jugendliche aus dem Leistungsbezug ausgeschieden. Im Saldo sind die Zugänge in die dritte Altersstufe damit höher als die Zahl der ausgeschiedenen Volljährigen, auch wenn sich der Anteil der Abgänge um etwa 12 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (2.348 Fälle) erhöht hat. Aus den genannten Faktoren resultiert für das Jahr 2024 eine Ausgabensteigerung um 26.815.589,83 Euro auf berlinweit 186.096.018,38 Euro, mithin rund 17 Prozent mehr als im Vorjahr (159.280.428,55 Euro). Zum Vergleich: Im Jahr 2023 betrug die Ausgabensteigerung gegenüber dem Vorjahr nur rund 7 Prozent. Mit Ausblick auf das Jahr 2025 ist aufgrund der nur geringfügigen Anhebung der Mindestunterhaltsbeträge im zivilrechtlichen Unterhaltsrecht zum 01.01.2025 (je nach Altersstufe monatlich 2, 3 oder 4 Euro) und der gleichzeitig erfolgten Erhöhung des Kindergeldes um monatlich 5 Euro bei stagnierenden Fallzahlen und dem zu

⁶ Angaben der Berliner Unterhaltsvorschussstellen zur Geschäftsstatistik des Bundes (Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres)

erwartenden weiteren Aufwuchs der dritten Altersstufe nur von einem moderaten Anstieg der Ausgaben im Vergleich zu den IST Ausgaben des Jahres 2024 auszugehen.

Die Einnahmen aus Unterhaltsforderungen gegen den zahlungspflichtigen Elternteil beliefen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 26.132.713,50 Euro und sind damit gegenüber dem Vorjahr (25.127.782,19 Euro) berlinweit um ca. 4 Prozent gestiegen. Die ab dem 01.01.2024 erfolgte Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes auf 12,41 Euro pro Stunde sowie gestiegene Gehälter durch hohe Lohnabschlüsse und die noch bis zum 31.12.2024 arbeitgeberseitig mögliche freiwillige Zahlung einer steuer- und abgabenfreien Inflationsausgleichsprämie von insgesamt maximal 3.000,00 Euro an Beschäftigte haben zu einer Verbesserung der Einkommenssituation von Unterhaltspflichtigen insbesondere im unteren Lohnsegment geführt. Parallel dazu ist aufgrund der Preisentwicklung jedoch auch der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt), der dem erwerbstätigen barunterhaltspflichtigen Elternteil zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts zu belassen ist, um monatlich 80 Euro auf 1.450 Euro erhöht worden, so dass sich der Effekt der Einkommenssteigerung in Bezug auf die unterhaltrechtliche Leistungsfähigkeit damit wieder abgeschwächt hat.

Seit der Gesetzesreform zum 01.07.2017 ist der Bund gemäß § 8 UVG mit einem Anteil von 40 Prozent an den Leistungsausgaben und Einnahmen beteiligt; 60 Prozent entfallen auf die Länder. Somit errechnet sich für das Jahr 2024 eine Belastung für den Berliner Haushalt wie folgt:

1. Ausgaben bei der Leistungsgewährung:

186.096.018,38 Euro Ausgaben des Landes Berlin, abzüglich

74.438.407,35 Euro Einnahmen aus der Erstattung des Bundes in Höhe von 40 Prozent der Ausgaben⁷, ergibt

111.657.611,03 Euro verbleibende Ausgaben für das Land Berlin

2. Einnahmen aus dem Rückgriff nach § 7 UVG:

26.132.713,50 Euro Einnahmen des Landes Berlin, abzüglich

10.453.085,39 Euro Erstattung des Landes Berlin an den Bund in Höhe von 40 Prozent der Einnahmen, ergibt

15.679.628,11 Euro verbleibende Einnahmen für das Land Berlin

⁷ Der hier rechnerisch anteilig zu ermittelnde Erstattungsbetrag weicht von den für das Jahr 2024 im Zahlenspiegel bei Kapitel 1000, Titel 23131, ausgewiesenen Einnahmen in Höhe von 74.381.973,70 Euro ab, da die Buchungen des Erstattungsanteils des Bundes zeitversetzt für den Monat Dezember 2023 in Höhe von 5.866.142,96 Euro erst im Januar 2024, und für den Monat Dezember 2024 in Höhe von 5.922.576,61 Euro erst im Januar 2025 im Berliner Fachverfahren ProFiskal vereinnahmt werden konnten.

Die Differenz von verbleibenden Ausgaben abzüglich der verbleibenden Einnahmen führt für das Land Berlin zu einer Belastung in Höhe von 95.977.982,92 Euro, was einen Anstieg um 15.486.395,11 Euro im Vergleich zum Vorjahr (80.491.587,81 Euro) bedeutet. Dies ist insbesondere auf die bereits erwähnte Erhöhung der Zahlungsbeträge im UVG um durchschnittlich fast 20 Prozent ab dem 01.01.2024 zurückzuführen, die wegen der gestiegenen Lebenshaltungskosten notwendig wurde. Mit der Anpassung der Zahlungsbeträge ist die Unterhaltsvorschussleistung weiterhin ein wichtiges Instrument innerhalb des sozialen Sicherungssystems, um einem erhöhten Armutsrisiko von Alleinerziehenden und ihren Kindern gezielt entgegenwirken zu können. Die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen und die sich daraus ergebende Rückholquote wird durch die folgende tabellarische Darstellung im Vergleich der Jahre 2022 (s. Tabelle 6), 2023 (s. Tabelle 7) und 2024 (s. Tabelle 8) verdeutlicht.

Tabelle 6: Ausgaben Unterhaltsvorschuss (Bundes- und Länderanteil), Einzahlungen nach § 7 UVG und Rückholquote im Jahr 2022

Bezirk	Unterhaltsvorschüsse in Euro	Einzahlungen (§ 7 UVG) in Euro	Rückholquote in %
M	12.276.138	1.581.615	12,88
F-K	7.718.710	1.193.548	15,46
P	13.205.609	2.329.165	17,63
C-W	8.419.647	1.152.442	13,68
S	14.550.881	1.401.938	9,63
S-Z	7.580.088	1.359.975	17,94
T-S	14.719.547	1.216.902	8,26
N	12.487.848	1.365.079	10,93
T-K	9.348.748	2.232.662	23,88
M-H	19.698.456	3.561.919	18,08
L	16.975.097	2.991.831	17,62
R	11.945.636	1.871.969	15,67
Land Berlin	148.926.405	22.259.045	14,95
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren der Berliner Jugendhilfe, Modul III – UVG, mit Stichtag 31.12.2022. Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie			

Tabelle 7: Ausgaben Unterhaltsvorschuss (Bundes- und Länderanteil), Einzahlungen nach § 7 UVG und Rückholquote im Jahr 2023

Bezirk	Unterhaltsvorschüsse in Euro	Einzahlungen (§ 7 UVG) in Euro	Rückholquote in %
M	12.731.422	1.725.941	13,56
F-K	8.051.287	1.264.003	15,70
P	13.933.056	2.672.346	19,18

Bezirk	Unterhaltsvorschüsse in Euro	Einzahlungen (§ 7 UVG) in Euro	Rückholquote in %
C-W	8.737.428	1.305.197	14,94
S	15.858.171	1.763.185	11,12
S-Z	8.295.873	1.568.770	18,91
T-S	15.932.650	1.556.908	9,77
N	13.481.454	1.646.053	12,21
T-K	10.055.779	2.372.852	23,60
M-H	21.116.906	4.183.429	19,81
L	18.391.846	3.127.705	17,01
R	12.694.557	1.941.393	15,29
Land Berlin	159.280.429	25.127.782	15,78
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren der Berliner Jugendhilfe, Modul III – UVG, zum Stichtag 31.12.2023. Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie			

Tabelle 8: Ausgaben Unterhaltsvorschuss (Bundes- und Länderanteil), Einzahlungen nach § 7 UVG und Rückholquote im Jahr 2024

Bezirk	Unterhaltsvorschüsse in Euro	Einzahlungen (§ 7 UVG) in Euro	Rückholquote in %
M	14.278.638,91	1.796.091,16	12,58
F-K	9.308.156,82	1.357.026,60	14,58
P	16.309.963,31	2.560.902,56	15,70
C-W	10.195.044,60	1.336.513,49	13,11
S	18.613.249,64	2.011.485,01	10,81
S-Z	9.859.603,82	1.419.285,07	14,40
T-S	17.860.956,66	1.840.960,82	10,31
N	16.219.231,80	1.608.354,68	9,92
T-K	11.858.986,41	2.461.638,00	20,76
M-H	24.986.476,68	4.375.369,77	17,51
L	21.806.288,70	3.059.649,97	14,03
R	14.799.721,03	2.304.511,22	15,57
Land Berlin	186.096.018,38¹⁾	26.132.713,50²⁾	14,04
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren der Berliner Jugendhilfe, Modul III – UVG, zum Stichtag 31.12.2024. Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.			
¹⁾ Die Differenz von 300 Euro zwischen der Summe der Bezirke und den Gesamtausgaben resultiert aus bezirksseitig noch nicht abgeschlossenen Buchungsvorgängen im Fachverfahren SoPart zum Stichtag 31.12.24			
²⁾ Die Differenz von 925,15 Euro zwischen der Summe der Bezirke und den Gesamteinnahmen resultiert aus bezirksseitig noch nicht abgeschlossenen Buchungsvorgängen im Fachverfahren SoPart zum Stichtag 31.12.24.			

Die erhöhten Einnahmen aus dem Rückgriff konnten im Jahr 2024 den Aufwuchs bei den Ausgaben aus den bereits genannten Gründen nur in geringem Umfang kompensieren. Nachdem die Rückholquote in den Jahren 2022 und 2023 kontinuierlich gestiegen ist, liegt sie im Jahr 2024 mit berlinweit 14,04 Prozent um 1,74 Prozentpunkte hinter dem Wert des Vorjahres (15,78 Prozent). Im Bundesdurchschnitt fällt der Rückgang um ca. 2 Prozentpunkte von ca. 19 Prozent auf ca. 17 Prozent ähnlich hoch aus⁸. Nur in Reinickendorf und, auf niedrigem Niveau, auch in Tempelhof-Schöneberg konnten im Vergleich zum Vorjahr leichte Zuwächse erzielt werden. In zehn Bezirken liegt die Rückholquote unterhalb des Vorjahreswerts. Dabei reicht die Spannbreite von 20,76 Prozent im Bezirk Treptow-Köpenick bis zu 9,92 Prozent im Bezirk Neukölln. Während in Neukölln im Jahr 2024 ca. 19 Prozent der finanzierten VZÄ nicht besetzt waren (s. Tabelle 3), geht der positive Wert in Treptow-Köpenick einher mit einem geringen Anteil an unbesetzten VZÄ (4,76 Prozent, s. Tabelle 3) und mit einer Fallzahlquote weit unterhalb des Berliner Durchschnittswerts (s. Tabelle 4). In beiden Bezirken erfolgt die Fallbearbeitung auf sog. Mischarbeitsplätzen ohne Trennung von Leistungsbearbeitung und Rückgriff.

In den Fachstellen der Bezirke Mitte, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Reinickendorf wird die Kosteneinzahlung in laufenden und abgeschlossenen Unterhaltsfällen von separaten Teams durchgeführt⁹. Wie die Entwicklung der Rückgriffquoten zeigt, weisen in den Jahren 2022 bis 2024 ca. die Hälfte der Bezirke mit Mischarbeitsplätzen als auch ca. die Hälfte der Bezirke mit separaten Teams zur Kosteneinzahlung überdurchschnittlich hohe Quoten aus. Daher ist die Trennung von Leistungsgewährung und Kosteneinzahlung offensichtlich nicht ausschlaggebend für die Höhe der Quote. Mischarbeitsplätze ermöglichen in der Regel eine flexiblere Reaktion auf Personalausfälle und erleichtern die Priorisierung, wenn es zu Engpässen bei der Fallbearbeitung kommt. Bei separaten Teams kann die Spezialisierung zu mehr Fachwissen führen, so dass hier positive Effekte auf den Rückgriff zu erwarten sind. Ein Ausfall von Fachkräften ist dann jedoch schwerer aufzufangen. Daher scheinen sich die Vor- und Nachteile der jeweiligen Arbeitsaufteilung auszugleichen. Laut Auskunft der Bezirke mit separaten Teams sind in Mitte mit 9,92 VZÄ, in Tempelhof-Schöneberg mit 14 VZÄ und in Steglitz-Zehlendorf mit 7,64 VZÄ etwa die Hälfte der besetzten VZÄ im Bereich der Kosteneinzahlung eingesetzt. Im Bezirk Reinickendorf sind 7,51 VZÄ in der Fachstelle angesiedelt. Die Kosteneinzahlung von abgeschlossenen Fällen mit titulierten Forderungen wird von Mitarbeitenden aus der Abteilung Finanzen, Personal und Bürgerdienste übernommen. Angaben über

⁸ s. Open Data Portal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, abrufbar unter: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz-uvvg-einnahmen-ausgaben-und-rueckgriffsquoten--134716>, Abruf vom 20.03.2025).

⁹ Ergebnis einer Mitte des Jahres 2023 von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft „Landesweites Forderungsmanagement Unterhaltsvorschuss“ durchgeführten Abfrage der bezirklichen Unterhaltsvorschussstellen.

den Anteil der VZÄ für den UVG Bereich liegen dazu nicht vor. Bei den Bezirken mit Mischarbeitsplätzen ist wegen der flexiblen Arbeitsaufteilung eine Bezifferung des Anteils der VZÄ zur Bearbeitung des Rückgriffs nicht möglich.

Der Erfolg des Forderungseinzugs hängt maßgeblich von einer zeitnahen Verfolgung des Anspruchs gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten ab. Eine frühestmögliche Kontaktaufnahme und die Einleitung des Verfahrens sind daher auch bei personellen Engpässen nicht zu vernachlässigen. Hier kann der weitere Ausbau der Zusammenarbeit mit den Familienservicebüros die Unterhaltsvorschussstellen wirkungsvoll unterstützen.

Im Rahmen eines Prüfauftrags der Senatsverwaltung für Finanzen an die Arbeitsgemeinschaft „Landesweites Forderungsmanagement Unterhaltsvorschuss“ (AG LFU) steht auch weiterhin eine Zentralisierung des Rückgriffs zur Diskussion. Die AG LFU ist eine im Jahr 2018 von der Senatsverwaltung für Finanzen eingesetzte Arbeitsgemeinschaft, die unter Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen zusammen mit den Bezirken auf der Basis von Bestandsaufnahme und Analyse offener Forderungen die Optionen für eine nachhaltige Verbesserung der Einnahmen aus Rückforderungen nach dem UVG prüfen und Lösungsvorschläge erarbeitet hat. Die AG LFU setzt sich aktuell aus Mitgliedern der Senatsverwaltung für Finanzen, der Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie sowie den Bezirken Tempelhof-Schöneberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow und Treptow-Köpenick zusammen. Im Jahr 2024 lag der Schwerpunkt bei der Betrachtung von Kennziffern zur Höhe und Struktur von offenen Forderungen im Rückgriff und der gegebenen Organisationsstruktur in den bezirklichen Fachstellen (s. o.). Belastbare Erkenntnisse über Zusammenhänge der unterschiedlichen Höhe der Rückholquoten in den Bezirken konnten dabei nicht festgestellt werden. Die Frage, ob mit Hilfe einer ggf. ressortübergreifenden zentralen Kosteneinziehung der Rückgriff im UVG erfolgreicher durchgeführt werden könnte als durch die überwiegend praktizierte Fallbearbeitung auf sog. Mischarbeitsplätzen, wurde seitens der AG LFU noch nicht abschließend beantwortet. Das weitere Verfahren bzw. Evaluierung der AG LFU wird seitens der Senatsverwaltung für Finanzen intern abgestimmt.

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie